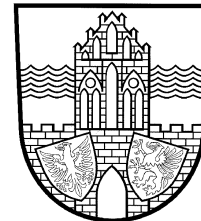


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

17. Jahrgang, Nr. 13 · Prenzlau, den 01. Dezember 2010 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- | | | |
|--------------|-----------|--|
| Seite | 1: | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 13. Sitzung des Kreistages Uckermark der 4. Wahlperiode am 8. Dezember 2010</i> |
| Seite | 2: | <i>Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Milmersdorf und dem Abwasserzweckverband Gerswalde zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung</i> |
| Seite | 3: | <i>Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Temmen - Ringenwalde und dem Abwasserzweckverband Gerswalde zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung</i> |
| Seite | 4: | <i>Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Flieth-Stegelitz und dem Abwasserzweckverband Gerswalde zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung</i> |
| Seite | 5: | <i>Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2010</i> |

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 13. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK DER 4. WAHLPERIODE AM 8. DEZEMBER 2010

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des Kreistages der 4. Wahlperiode findet am Mittwoch, dem 8. Dezember 2010, um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Kreistages am 22.09.2010 - öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
 - 6.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. Mündlicher Bericht über die Aufgaben der Gleichstellungs-, Behinderten und Seniorenbeauftragten des Landkreises Uckermark für das Jahr 2010 / Berichterstatter: Frau Fleischmann
8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung
9. Wahl der Regionalräte und deren Stellvertreter des Landkreises Uckermark für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim
10. Strategische Ziele für die Entwicklung des Landkreises vor dem Hintergrund der Ertragsentwicklung - 84/2009
11. Beschluss über die Eröffnungsbilanz des Landkreises Uckermark zum 01.01.2009
12. Mitgliedschaft des Landkreises Uckermark im Hilfswerk Kurierverlag e. V.
13. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2010
14. Antragstellung im Rahmen des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“; Programm-bereich: „Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“
15. Information des Landrates als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Umsetzung des § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg
16. Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung der Projekte im Rahmen des GRW Regionalbudgets 2011 – 2014 (Sonderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“)

17. Zukunftsorientierte Sicherstellung Förderbedarf „Lernen“ – Region Angermünde – Schule „H. u. S. Schumacher“ Angermünde
18. Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder)
19. Auflösung der Pestalozzi-Oberschule Lychen
20. Gesellschaftsvertrag der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG)
21. Verlängerung des Vertrages zur Entwicklung des Tourismus in der Uckermark
22. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Gebührensatzung Rettungsdienst)
23. Genehmigung der Eilentscheidung vom 27.10.2010 über die Leistung eines überplanmäßigen Aufwandes/einer Auszahlung i. H. v. 680.200 EUR für das Budget 51 - Jugendamt -
24. Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII
25. Mittelumverteilung von Investitionsmaßnahmen
26. Anfragen aus dem Kreistag
 - 26.1 Anfrage des Abgeordneten, Herrn Torsten Krause, Fraktion DIE LINKE – Präsenzstelle Uckermark der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und Fachhochschule Brandenburg in Gefahr
 - 26.2 Anfrage des Abgeordneten, Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach, CDU/Bauern-Fraktion – Schreiben des MdB Herrn Jens Koeppen vom 26.10.2010 an den Landrat
27. Anträge an den Kreistag
 - 27.1 Antrag der SPD-Fraktion – neue sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit
 - 27.2 Antrag der CDU/Bauern-Fraktion – Umbesetzung in den Ausschüssen des Kreistages

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Kreistages am 22.09.2010 – nichtöffentlicher Teil
3. Nichtöffentlicher Quartalsbericht zu Beteiligungen des Landkreises Uckermark an privatrechtlichen Unternehmen für das III. Quartal 2010
4. Anfragen aus dem Kreistag
5. Anträge an den Kreistag
6. Informationen

Prenzlau, den 25.11.2010

gez. Roland Resch

ERSTE ÄNDERUNG DER ÖFFENTLICH- RECHTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE MILMERSDORF UND DEM ABWASSERZWECKVERBAND GERSWALDE ZUR ÜBERTRAGUNG DER DURCHFÜHRUNG DER ABWASSERENTSORGUNG

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 01/10
vom 25. November 2010

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 11. Oktober 2010 auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG unterzeichnete erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Milmersdorf und dem Abwasserzweckverband Gerswalde zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung vom 6. September 2004.

Prenzlau, den 25. November 2010

gez. Dietmar Schulze

II.

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Milmersdorf und dem Abwasserzweckverband Gerswalde vom 06.09.2004

§ 1

- (1) Der § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gemeinde zahlt an den Betriebsführer für die Inhalte gemäß § 1 a)-j) pro Jahr 25.600,00 EUR.“
- (2) Im § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe die Angabe „3,00 EUR“ durch die Angabe „2,44 EUR“ und die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „12,18 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark und wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark wirksam.

Gerswalde, den 11.10.2010

Bernhardt Rengert
stellv. Verbandsvorsteher

Martin v. Haaren
stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

für den Abwasserzweckverband Gerswalde

Sabine Stege
stellv. Amtsdirektorin

Andy Öhlschläger
Stellvertreter

für die Gemeinde Milmersdorf

**ERSTE ÄNDERUNG DER ÖFFENTLICH- RECHTLICHEN VEREINBARUNG
ZWISCHEN DER GEMEINDE TEMMEN-RINGENWALDE
UND DEM ABWASSERZWECKVERBAND GERSWALDE
ZUR ÜBERTRAGUNG DER DURCHFÜHRUNG DER ABWASSERENTSORGUNG**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 02/10
vom 25. November 2010

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 11. Oktober 2010 auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG unterzeichnete erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Temmen-Ringenwalde und dem Abwasserzweckverband Gerswalde zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung vom 11. November 2004.

Prenzlau, den 25. November 2010

gez. Dietmar Schulze

II.

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Temmen-Ringenwalde und dem Abwasserzweckverband Gerswalde vom 06.09.2004

§ 1

- (1) Der § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gemeinde zahlt an den Betriebsführer für die Inhalte gemäß § 1 a)-i) pro Jahr 5.700,00 EUR.“
- (2) Im § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe die Angabe „3,00 EUR“ durch die Angabe „2,44 EUR“ und die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „12,18 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark und wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark wirksam.

Gerswalde, den 11.10.2010

Bernhardt Rengert
stellv. Verbandsvorsteher

Martin v. Haaren
stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

für den Abwasserzweckverband Gerswalde

Sabine Stege
stellv. Amtsdirektorin

Andy Öhlschläger
Stellvertreter

für die Gemeinde Temmen-Ringenwalde

ERSTE ÄNDERUNG DER ÖFFENTLICH- RECHTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE FLIETH-STEGELITZ UND DEM ABWASSERZWECKVERBAND GERSWALDE ZUR ÜBERTRAGUNG DER DURCHFÜHRUNG DER ABWASSERENTSORGUNG

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 03/10
vom 25. November 2010

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 11. Oktober 2010 auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG unterzeichnete erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Flieth-Stegelitz und dem Abwasserzweckverband Gerswalde zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung vom 11. November 2004.

Prenzlau, den 25. November 2010

gez. Dietmar Schulze

II.

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Flieth-Stegelitz und dem Abwasserzweckverband Gerswalde vom 11.11.2004**§ 1**

Im § 1 wird nach j) folgende Aufgabe eingefügt:

„k) Abnahme des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch die Kläranlage des Betriebsführers“

§ 2

Im § 3 Absatz 1 a) wird die Angabe „2.700,00 EUR“ durch die Angabe „4.700 EUR“ ersetzt.

Im § 3 Absatz 1 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Einleitgebühr gemäß § 1 k) beträgt pro m³ eingeleitetes Abwasser aus abflusslosen Gruben 2,44 EUR und pro m³ eingeleitetem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 12,18 EUR.“

§ 3

Diese Änderungsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark und wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark wirksam.

Gerswalde, den 11.10.2010

Bernhardt Rengert
stellv. Verbandsvorsteher

Martin v. Haaren
stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

für den Abwasserzweckverband Gerswalde

Sabine Stege
stellv. Amtsdirektorin

Andy Öhlschläger
Stellvertreter

für die Gemeinde Flieth-Stegelitz

**HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010**

Haushaltssatzung

des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 03.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	320.044.089 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	326.166.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	80.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	315.939.979 EUR
Auszahlungen auf	326.335.998 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	303.752.402 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	315.717.638 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.187.577 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.303.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	314.760 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 53.340.682 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 8.767.200 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird auf einheitlich 46,75 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000,00 EUR je Produktkonto festgesetzt. Überschreitungen unter 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Kämmerin die Zustimmung erteilt hat, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. um 6.523.000 EUR, festgesetzt,
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 3.261.700 EUR, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 300.000 €.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2013 noch nicht wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.11.2010 unter Aktenzeichen III/2-353-32 durch das Ministerium des Innern erteilt.

Auf der Grundlage von § 67 (5) BbgKVerf kann jedermann in die Haushaltssatzung 2010 und das Haushaltssicherungskonzept 2009 – 2013 Einsicht nehmen.

Prenzlau, den 22.11.2010

gez. Dietmar Schulze
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau